



VERFÜGUNG

vom 14. November 2003

Zürich. Privater Gestaltungsplan „Erweiterung Museum Rietberg“, Zürich-Enge

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 2. Juli 2003 stimmte der Gemeinderat der Stadt Zürich dem privaten Gestaltungsplan „Museum Rietberg“, Zürich-Enge, zu. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 16. Oktober 2003 und des Bezirksrates Zürich vom 21. Oktober 2003 kein Rechtsmittel eingelegt. Das Referendum wurde nicht ergriffen. Mit Schreiben vom 29. Oktober 2003 ersucht die Vorsteherin des Hochbaudepartements der Stadt Zürich um Genehmigung der Vorlage.

Das Museum Rietberg ist das einzige Museum für aussereuropäische Kunst in der Schweiz. Es findet auch international grosse Beachtung. Es ist im kantonalen Richtplan (öffentliche Bauten und Anlagen) enthalten. Der Gestaltungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Museums unter Beanspruchung der kantonalen Freihaltezone des Rieterparks. Von der Erweiterung ist auch die Villa Wesendonck betroffen, ein Denkmalschutzobjekt von kantonalen Bedeutung. Das Konzept für die Erweiterung ist im Einvernehmen mit der kantonalen Denkmalpflege erarbeitet worden. Der Eingriff in die Freihaltezone im Nahbereich der Villa Wesendonck erfolgt mit dem in einem Architekturwettbewerb ermittelten Projekt sehr schonungsvoll und ohne Beeinträchtigung der eigentlichen Parkanlage. Die Abwägung der verschiedenen öffentlichen Interessen ergibt, dass die Beanspruchung der Freihaltezone durch den Erweiterungsbau gerechtfertigt ist.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der private Gestaltungsplan „Erweiterung Museum Rietberg“, Zürich-Enge, dem der Gemeinderat der Stadt Zürich am 2. Juli 2003 zugestimmt hat, wird genehmigt.

- II. Der Grundeigentümerschaft wird für die durch die Bearbeitung dieser Verfügung entstandenen Aufwendungen separat Rechnung gestellt.

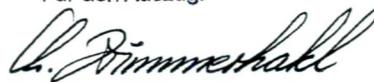
(Zustelladresse: Amt für Hochbauten der Stadt Zürich, Amtshaus III, Lindenhofstrasse 21, Postfach, 8021 Zürich)

Staatsgebühr	Fr.	448.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	496.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.210)

- III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- V. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von acht Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen (unter Beilage eines Dossiers) und an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers) sowie an das Generalsekretariat der Baudirektion, Abteilung Finanzen und Controlling.

Zürich, den 14. November 2003
032294/Obl/Zwe

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:





PRIVATER GESTALTUNGSPLAN

ERWEITERUNG MUSEUM RIETBERG

ZÜRICH-ENGE, KREIS 2

VORSCHRIFTEN UND PLAN ZUM GESTALTUNGSPLAN

Grundeigentümerin Stadt Zürich

Zürich, 10. Februar 2003

Der Direktor des Amtes für Hochbauten:

Zustimmung des Gemeinderates am:

Zürich, - 2. Juli 2003

GRB-Nr. **1647**

Im Namen des Gemeinderates:

Die Präsidentin / Der Präsident

Die Sekretärin / Der Sekretär:

Von der Baudirektion
genehmigt am:

BDV-Nr.

Für die Baudirektion

.....

In Kraft gesetzt mit StRB-Nr: auf den:

Zürich, 10. Feb. 2003, M. Turin/ Ess

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Der private Gestaltungsplan im Sinne von §§ 83 und 85 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) gilt für das im Plan M. 1:500 bezeichnete und innerhalb des Grundstücks Kat.-Nr. 2261 liegende Areal des Museums Rietberg an der Gablerstrasse 13 und 15.

² Der Gestaltungsplan setzt sich aus den nachstehenden Vorschriften und dem zugehörigen Plan im Massstab 1:500, datiert 10.02. 2003 zusammen.

Art. 2 Geltendes Recht

¹ Im Gestaltungsplan - Gebiet gelten unter Vorbehalt vorgehenden Bundes- und kantonalen Rechts die Vorschriften des Gestaltungsplans.

² Soweit der Gestaltungsplan nichts Abweichendes festlegt, gelten die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO).

Art. 3 Teilgebiete

Das Gestaltungsplan-Gebiet umfasst das Gebiet A mit den beiden Schutzobjekten Villa Wesendock und Ökonomiegebäude und das Gebiet B mit dem Erweiterungsbau.

Art. 4 Nutzweisen

Die Gebiete A und B sind für Museumsnutzungen, einschliesslich der dazugehörigen Neben- und Infrastrukturnutzungen bestimmt.

Art. 5 Überbauungsvorschriften

¹ In den Gebieten A und B ist die Anzahl und die Ausnützung der anrechenbaren Untergeschosse frei.

² Im Gebiet A gelten im Weiteren die Bestimmungen der W2 (0% WAP) gemäss BZO.

³ Im Gebiet B beträgt die maximal zulässige, oberirdisch in Erscheinung tretende Gebäudegrundfläche max. 120 m². Die Höhe des Gebäudes darf die Kote von 455 m ü.M. nicht überschreiten. Ausgenommen sind Dachaufbauten, Kamine, Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und kleinere technisch bedingte Anlagen gemäss § 292 PBG.

Art. 6 Grenz- und Gebäudeabstände

Innerhalb des Gestaltungsplan - Gebiets dürfen die kantonalrechtlichen Grenz- und Gebäudeabstände unterschritten werden. Vorbehalten bleiben einwandfreie wohngyienische und feuerpolizeiliche Verhältnisse.

Art. 7 Freiraumgestaltung

Die Freiraumgestaltung, insbesondere die Belagsart im Zugangsbereich zwischen Alt- und Neubau sowie die Rekonstruktion der bestehenden Topographie hat sich an den Anforde-

Art. 8 Verkehrserschliessung / Parkierung

¹ Die Verkehrserschliessung des Gestaltungsplan - Gebiets erfolgt über die Gabler- und für spezielle Anlieferungen über die Seestrasse 110 via Parkweg.

² Auf dem Gebiet A sind mindestens 4 Parkplätze zu erstellen, aber maximal 7 zulässig.

³ An geeigneten Stellen sind 10 Abstellplätze für Velos und Mofas vorzusehen.

Art. 9 Gestaltung

X ¹ Bauten, Anlagen und Umgebung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung und in ihren Einzelteilen so zu gestalten, dass eine besonders gute städtebauliche Gesamtwirkung erreicht wird; diese Anforderung gilt auch für Materialien und Farben. Alle Bauten müssen zweckmässig ausgerüstet und ausgestattet sein.

Art. 10 Energie

Der Heizenergiebedarf der Neubauten darf die gegenüber den Wärmedämmvorschriften der Baudirektion um 10 % reduzierten Werte nicht überschreiten.

Art. 11 Empfindlichkeitsstufe

Im Gestaltungsplangebiet gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

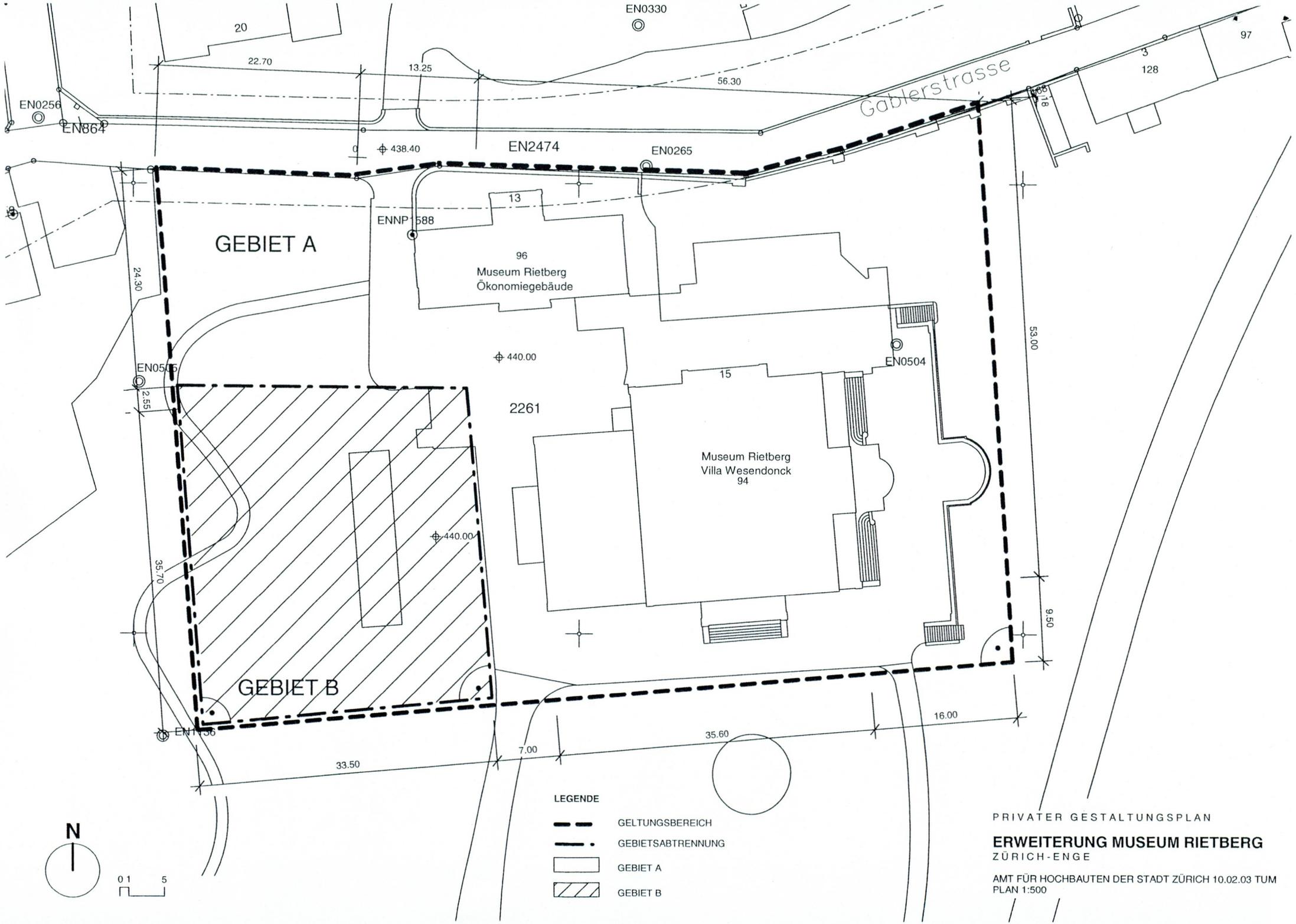
Art. 12 Ökologischer Ausgleich

¹ Bauten, Anlagen und Umschwung sind im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 15 der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzverordnung zu optimieren.

² Insbesondere ist auf die besondere Situation der Rieter - Parkanlage Rücksicht zu nehmen.

Art. 13 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.



GEBIET A

GEBIET B

96
Museum Rietberg
Ökonomiegebäude

15
Museum Rietberg
Villa Wesendonck
94

Gablerstrasse

- LEGENDE
-  GELTUNGSBEREICH
 -  GEBIETSABTRENNUNG
 -  GEBIET A
 -  GEBIET B

PRIVATER GESTALTUNGSPLAN

ERWEITERUNG MUSEUM RIETBERG
ZÜRICH-ENGE

AMT FÜR HOCHBAUTEN DER STADT ZÜRICH 10.02.03 TUM
PLAN 1:500